

**BEBAUUNGSPLAN NR. 32 / 10 DER STADT PASEWALK
"MOORBRANDWIESEN"
(SATZUNG)**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414) in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersammlung vom 20. September 2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan 32/10 "Moorbrandwiesen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

(Teil A) Planzeichnung (Teil B) Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GVBl. M-V S. 690).

1. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "A" sind Kleingewässer in einem Gesamtumfang von 5,11 ha herzustellen. Die Kleingewässer sind mit Tiefenzonen von 0,5 bis 2,5 m anzulegen.
- In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "B" sind Kleingewässer in einem Gesamtumfang von 4,53 ha herzustellen. Die Kleingewässer sind mit Tiefenzonen von 0,5 bis 2,5 m anzulegen.
- In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "C" sind Kleingewässer in einem Gesamtumfang von 3,03 ha herzustellen. Die Kleingewässer sind mit Tiefenzonen von 0,5 bis 1,5 m anzulegen.
- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "A" ist mit Ausnahme der anzulegenden Kleingewässer (TF Nr. 3) und der vorhandenen Gräben als extensives Grünland zu entwickeln oder als Brachland zu belassen.
- In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "C" sind vorhandene Gräben zu renaturieren.
- In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "A", "B" und "C" sind die Grundrisse zu pflegen und zu entwickeln. Die Höhepunkte sind zu mähen, das Mahdgut ist abzutransportieren. Infolge von Sukzession aufkommende Gehölze sind zu entfernen.
- In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "A" und "B" sind entlang des Flurstücks Nr. 39 Wege begleitende Gehölzplantagen anzulegen. Je 15 m Wege-länge ist ein standortheimischer Baum anzupflanzen.

3. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

II. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

Bodendenkmale

Innerhalb der so gekennzeichneten Flächen besteht die begründete Annahme des Vorhandenseins von Bodendenkmalen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Über die hierfür in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis: Artenschutz

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG eingehalten werden. Um die Beeinträchtigung von Arten gering zu halten, sind die neu zu schaffenden Kleingewässer außerhalb des Zeitraums vom 28.2. bis 30.8. eines Kalenderjahres anzulegen. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen.

Hinweis: Pflege

Um eine über die natürliche Sukzession eintretende Verbuschung bzw. Bewaldung der Flächen A, B und C zu vermeiden sind die sich selbständig entwickelnden Röhrichtflächen in Abstimmung mit der UNB zu mähen und von Gehölzaufwuchs zu befreien. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind bis zum 15. September eines jeden ungeraden Kalenderjahres mit der UNB abzustimmen.

Hinweis: Gehölzverwendung

Die neu zu pflanzenden Gehölzarten sind mit der UNB abzustimmen. Bei der Auswahl der neu zu pflanzenden Gehölze ist zu beachten, dass diese die regionale Herkunft "Nordostdeutsches Tiefland" aufweisen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 23.09.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32/10 "Moorbrandwiesen" gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck in den "Pasewalker Nachrichten" am 16.10.2010 erfolgt.

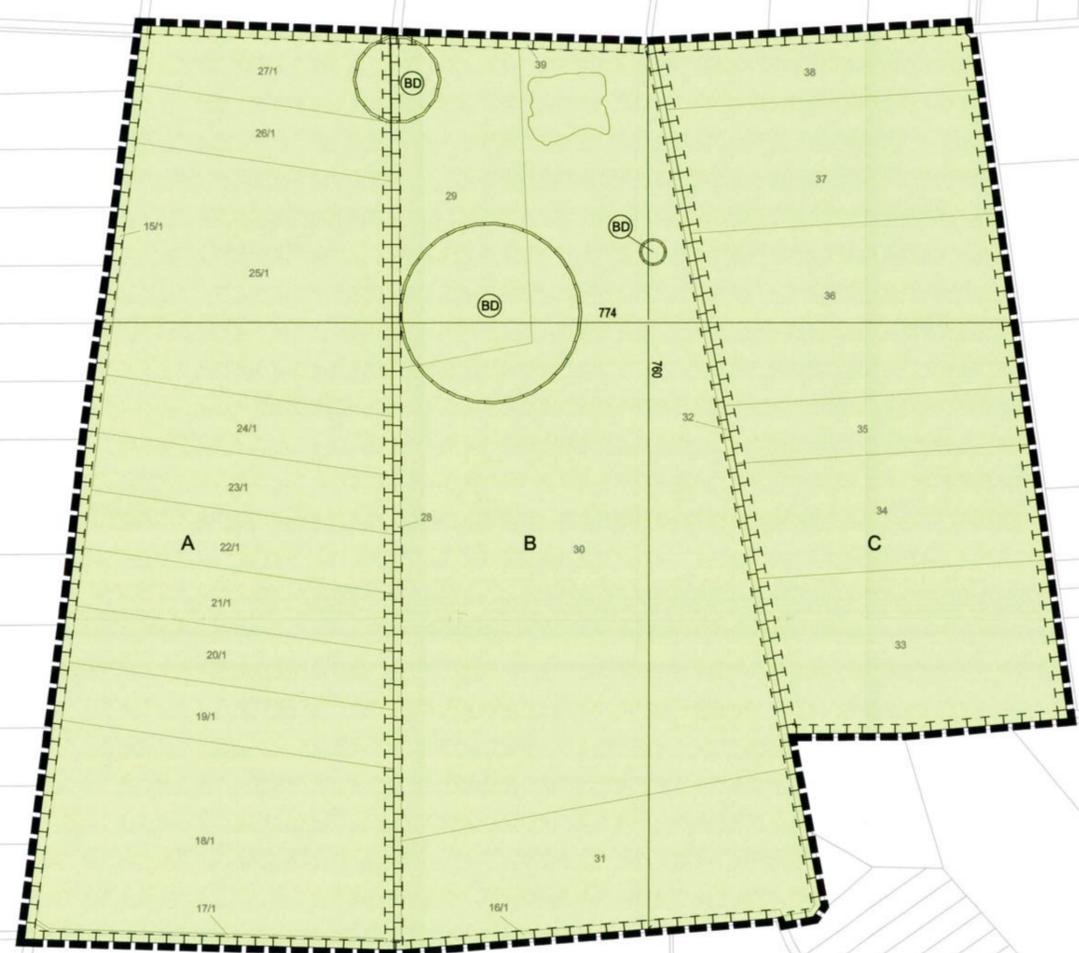
Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998, ff. der derzeit gültigen Fassung beteiligt worden. Landesplanerische Stellungnahmen vom 03.03.2011 und vom 13.03.2011 liegen vor.

Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister

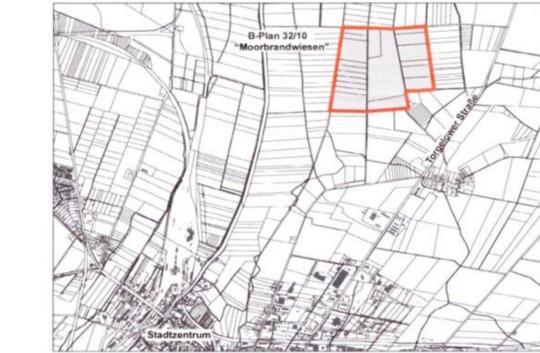
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 in der derzeit gültigen Fassung ist in Form einer Bürgerversammlung am 09.03.2011 aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 23.09.2010 durchgeführt worden.

Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister



- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 1 BauGB) ist in Form eines Erörterungstermins am 09.03.2011 durchgeführt worden.
Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 02.02.2012 zum Bebauungsplan Nr. 32/10 "Moorbrandwiesen" beschlossen:
1. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32/10 "Moorbrandwiesen" einschließlich Begründung und dem Umweltbericht gebilligt,
2. den Bebauungsplan Nr. 32/10 "Moorbrandwiesen" zur Auslegung bestimmt.
Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32/10 "Moorbrandwiesen" einschließlich Begründung und Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.02.2012 bis zum 29.03.2012 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
Montags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwochs 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 18.02.2012 in den "Pasewalker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2012 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 32/10 "Moorbrandwiesen" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 20.09.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 20.09.2012 gebilligt.
Pasewalk, den 06.05.13
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.
Stand: 28.05.2013
Pasewalk, den 24.05.13
Kataster- und Vermessungsamt
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.04.2013, AZ 01096-13-40 mit Auflagen erteilt.
Pasewalk, den 21.05.13
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 32/10 "Moorbrandwiesen" wird hiermit ausgefertigt.
Pasewalk, den 03.06.13
Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in den "Pasewalker Nachrichten" am 25.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde ebenfalls am 25.05.2013 in den "Pasewalker Nachrichten" bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Die Satzung ist am 27.05.2013 in Kraft getreten.
Pasewalk, den 03.06.13
Der Bürgermeister

ÜBERSICHT: Lage des Plangebietes



**STADT PASEWALK
BEBAUUNGSPLAN NR. 32 / 10
"MOORBRANDWIESEN"
(SATZUNG)**